

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zielgruppen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 287.

Dienstag, 11. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagspreis  
Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Läger post Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gezähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Öffentliche Aufforderung

zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen.  
Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain mit Ausschluß der Städte Großenhain, Riesa und Radeburg haben, sich in der Zeit vom 13. bis 17. Dezember auf dem Gemeindeamte ihres Wohnortes während der für dieses festgesetzten Dienststunden persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht  
a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder  
b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungs-Ausschuss gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 17. Dezember schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte im Gemeindeamte oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offener, unankundeter, adressierter Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur); gegen Ausständigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebekanntmachung. Diese Bekanntmachung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten im Gemeindeamte oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, bei Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde, erfolgen.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 17. Dezember entweder durch Ablieferung im Gemeindeamte oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Ausständigung der Meldebekanntmachung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamtsstelle ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erstatten.

Die Meldekarte nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden von den Gemeindebehörden unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pfennig für das Stück die Bekanntmachungen über Mitteilungen des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Ausübung nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuss mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Großenhain, am 10. Dezember 1917.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Jahrestag des Friedensangebots.

Am 12. Dezember sieht es sich, daß der deutsche Kaiser, gestützt auf die bisherigen Erfolge unserer Waffen und getragen von dem Geiste der Veröhnung und des Friedens, sowie befeuert von dem Wunsche, dem blutigen, alle Kultur vernichtenden Kriege ein Ende zu bereiten zum Segen der leidenden Völker — auch der im feindlichen Lager befindlichen —, unseren Gegnern die Hand zum Friedensschlus bot. Ihm folgten darin unmittelbar auch die Staatschefs der mit uns verbündeten Mächte. Welches Schicksal dieses unrichtige, von der Wohlfahrt für die Menschheit diktierte Friedensangebot hatte, ist bekannt. Ehemalig wurde es zurückgewiesen und in eilter Selbstverleumdung als ein Zeichen unserer Schwäche angesehen.

Die wissen jetzt durch die russischen Veröffentlichungen der Geheimdokumente unserer Gegner — sehr viele von ihnen und vielleicht die wichtigsten sind übrigens noch nicht veröffentlicht worden —, daß unsere Feinde sich zu einem großen Haufe- und Eroberungszuge gegen uns zusammengetan hatten. Rußland sollte Konstantinopel mit dem Bosporus, das Karpatenmeer und mit den Dardanellen bis vor dem üblichen Eingange derselben gelagerten Inseln Imbros und Tenedos erhalten, außerdem freie Land haben, seine Grenzen gegen Deutschland und Österreich-Ungarn so weit ausdehnen, als ihm beliebt; Frankreich war Elsass-Lothringen und ein Bestimmungsbereich über das linke Rheinufer zugesagt, England sollte seine Herrschaft in Dreiviertel von Persien dauernd etablieren dürfen, und es waren ihm sehr wahrscheinlich noch weitere territoriale Verdrückungen gemacht worden, insbesondere solche auf Kosten des deutschen Kolonialgebietes und der Türkei. Österreich-Ungarn aber sollte, soweit es nicht von Rußland selbst beansprucht wurde, große Teile seines Gebietes an Italien, Rumänien und Serbien abgeben. In dieser letzteren Beziehung sind vor allem die bisher in Petersburg veröffentlichten Geheimdokumente noch unvollständig, doch können wir aus den veröffentlichten Bruchstücken die Größe der auf Kosten Österreich-Ungarn geplanten Annexionen ermessen und hierbei auch zugleich die recht verhängnisvolle Tatsache feststellen, daß Teile des österreichisch-ungarischen Gebietes gleichzeitig mehreren

Antwärtigen versprochen wurden, wie z. B. der Banat sowohl Rumänien wie Serbien.

Unsere Gegner hatten diese Beute vor einem Jahre ja nun noch nicht in der Hand, ja sie war ihnen schon recht fern gerückt. Aber sie erhofften sie im Laufe des Jahres 1917 zu erlangen. Was aber haben sie während des neuen langen Kriegsjahres erreicht? Einige wenige Kilometer an unserer Westfront mit den schwersten blutigen Opfern und der Ueberzeugung erkaufte, daß es vergebliches Bemühen ist, die Eisenmauer unserer tapferen Feldgrauen zu durchbrechen. Dagegen haben unsere Truppen zehn-tausende von Quadratkilometern neu besetzt, und ihre Siege haben das zaristische Rußland derart erschütterte, daß „Bäterchen“ abdanken und die Macht den Revolutionären überlassen mußte, die ihrerseits für baldigsten Friedensschluß eintreten. Im Süden aber haben wir und unsere Verbündeten nicht nur den Ansturm der Italiener gebrochen, sondern denselben auch eine Niederlage beigebracht, die alles bisher Dagewesene übertrifft.

Die aus den enthaltene Geheimdokumenten der Welt- und Nachwelt überliefert wird, ist es der ungeheuerliche Volksbetrug, mit welchem die Führer der Entente die Stimmung für den Krieg gegen die Mittelmächte schufen. Denn weder Deutschland noch Österreich-Ungarn dachte daran, die Landkarte zu seinen Gunsten zu revidieren. Dagegen fanden sich die leitenden Staatsmänner der Entente-länder in langjähriger, zielbewusster Vorbereitung zu dem schmachthafsten Raubzuge zusammen, der nur je gegen friedliebende Nationen unternommen wurde. Vor keinem Verbrechen gegen das Völkerrecht zurückschreckend, haben sie die kleinen Nationen hierbei entrechtet und geknebelt und eben haben sie noch, wie aus dem Gehörnis des kürzlich als Ententeblond verhafteten und im Gefängnis freiwillig in den Tod gegangenen Schweizer Kästli hervorgeht, den Plan entworfen, nach Ankniff der amerikanischen Hilfstruppen sich den Marsch durch die Schweiz zu erzwingen, um den Deutschen in den Rücken zu fallen. Auch das wird ihnen nicht gelingen, die Schweizer werden ihnen mit heiligem Eifer jeden Fußbreit Landes freitrag machen.

So stehen die Ententeleute jetzt nach einem weiteren Jahr, in dem Dekatonnen von Opfern gebracht wurden, noch weit erfolg- und hoffnungsloser da als zur Zeit unseres Friedensangebots. Ein neues Meer von Blut und

Tränen umflutet sie — für nichts, für weniger als nichts. Wenn sie das verzweiflungsvolle Bestreben der Eltern, die ihre Söhne, der Frauen, die ihre Gatten, der Kinder, die ihre Väter und Ernährer verloren haben, das Ansehen und Vergeltung beiseite zum Himmel emporschleudern, dann muß selbst in ihr verhärtetes Gemüt Erbarmnis und Reue darüber einzutreten, daß sie vor Jahresfrist die ihnen entgegengestreckte Friedenshand nicht ergreifen haben.

## Nein russischer Staatsbankrott.

Die Petersburger Telegraphen-Agentur stellt die englische Nachricht entschieden in Abrede, daß alle russischen Anleihen im Auslande durch ein Defret der maximalistischen Regierung für ungültig erklärt seien. Man gewinnt aus dem Widerspruch der Meldungen den Eindruck, daß die russischen Machthaber in der Form der Falschmeldung eine nachhaltige Drohung auf die Gläubigerstaaten Rußlands auszuüben und sie um jeden Preis zu den Friedensverhandlungen heranzuziehen versucht haben. Wie sehr man sich in Petersburg Mühe gibt, die widerstrebenden Ententegegnossen an den Verhandlungstisch zu zwingen, geht auch aus der französischen Meldung hervor, daß die Maximalisten die Absicht hätten, die Verhandlungen mit Deutschland abubrechen, um mit einem allgemeinen Friedensprogramm an die Kriegführenden heranzutreten und dann, wenn die Verbündeten ablehnten, mit Deutschland einen Sonderfrieden abzuschließen. Auch diese Pariser Meldung kann über das Ziel hinauschießen und eine Falschmeldung sein. Immerhin bleibt der Eindruck, daß man in Petersburg recht geschickt zu drohen versteht, und daß die verbündeten Gläubiger die maximalistischen Drohungen nicht leichtfertig beiseiteschieben. Ob sie sich freilich dadurch bewegen lassen, mit Rußland zusammen in allgemeine Friedensverhandlungen einzutreten, ist noch sehr ungewiß.

Die Waffenstillstandsverhandlungen. Nach einer Meldung der Petersburger Telegraphen-Agentur vom 7. Dezember unterrichtete Trotski die Gesandten von Frankreich, England, Amerika, Italien, China, Japan, Rumänien, Belgien und Serbien in amtlicher schriftlicher Form über den bisherigen Gang der deutsch-russischen Verhand-

## Behördliche Ueberwachung der Privatkartoffellager in Haushaltungen betr.

Zur Vermeidung des Verderbs und des vorzeitigen Verbrauchs der von den Verbrauchern zur Deckung des Winterbedarfs eingelagerten Kartoffeln wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und der Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

1. Die von den Verbrauchern zur Deckung des Winterbedarfs erworbenen Kartoffeln unterliegen der Ueberwachung durch die vom Kommunalverband bez. in den Städten Großenhain und Riesa von den Stadträten eingesetzten Revisoren.
2. Die Revisoren haben darüber zu wachen, daß die von den Verbrauchern erworbenen Kartoffeln sachgemäß aufbewahrt und damit nach Möglichkeit vor dem Verderb geschützt werden und daß ein vorzeitiger Verbrauch der Kartoffeln unterbleibt. Die Revisoren sind beauftragt, Auskunft über die vorhandenen Kartoffelvorräte zu fordern, die Räume, in denen die Kartoffeln aufbewahrt werden, zu betreten und, soweit nötig, Anordnungen wegen veränderter Lagerung, Feststellung der Höhe der Vorräte und Einschränkung des Verbrauchs zu treffen.
3. Die Besitzer von Kartoffelvorräten sind verpflichtet den Revisoren Auskunft über ihre Kartoffelvorräte zu geben, den Zutritt zu den Räumen, in denen die Kartoffeln aufbewahrt werden, zu gestatten und ihren Anordnungen wegen veränderter Lagerung, Feststellung der Vorräte oder Einschränkung des Verbrauchs nachzukommen.
4. Bei Verderb oder vorzeitigem Verbrauch der Kartoffeln kann eine Nachlieferung von Kartoffeln mangels hierfür verfügbarer Vorräte nicht stattfinden.
5. Zur Behebung der in solchen Fällen etwa eintretenden Ernährungsschwierigkeiten können nur Rohkrüben in frischem oder getrocknetem Zustande, soweit die Vorräte hierzu ausreichen, zur Verfügung gestellt werden.
6. Wer der Bestimmung in Punkt 3 zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 6. Dezember 1917.

250 d.H. Der Kommunalverband.

Der Einkauf der Sammlungen von Eichen, Nohlfaschinen und Steinbockern erfolgt am 15. Dezember.

Rur bis zu diesem Tage werden etwa noch vorhandene Mengen in der Polizeiwache angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Dezember 1917. Fnd.

Freitag, den 14. und Sonnabend, den 15. Dezember 1917 finden bei uns wegen Reinigung sämtlicher Geschäftsräume (diesmal auch der Sparkasse) nur unauflösbare Sachen ihre Entladung.

Im königlichen Standesamte werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgeburten vormittags von 8-9 Uhr angenommen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 11. Dezember 1917. Fnd.

## Griechkartenausgabe.

Die Ausgabe der Griechkarten für

- a) Kinder unter 2 Jahren,
- b) Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an,
- c) stillende Mütter beim Wöchnerinnen

erfolgt nach Vorlegung entsprechender Bescheinigungen der Hebamme bez. des Arztes und der Ausweise über das Alter der Kinder

Donnerstag, den 13. Dezember 1917, nachmittags von 2-4 Uhr

in der Polizeiwache.

Die bisher gültigen Ausweisarten sind bei der Entnahme der neuen Griechvorkausarten unbedingt mitzubringen.

Bei späterer Abholung in unserer Lebensmittelkartenzentrale sind 50 Hg. Gebühren für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. Dezember 1917. G.